



GESETZLICHE VORGABEN

nach Corona-Verordnung vom 10.Mai 2020

GÄSTE DIE IN KONTAKT MIT SARS-CO-2 INFIZIERTEN PERSONEN STEHEN ODER STANDEN, WENN SEIT DEM LETZTEN KONTAKT NOCH NICHT 14 TAGE VERGANGEN SIND, ODER DIE SYMPTOME EINES ATEMWEGINFEKTS ODER ERHÖHTE TEMPERATUR AUFWEISEN DÜRFEN DAS RESTAURANT NICHT BETRETEN.

WO IMMER MÖGLICH, IST EIN ABSTAND ZU ALLEN ANWESENDEN VON MINDESTENS 1,5 M EINZUHALTEN.

ZU ZWECKEN DER KONTAKTNACHVERFOLGUNG ERHEBEN WIR MIT EINVERSTÄNDNIS DER GÄSTE FOLGENDE DATEN : NAME DES GASTES, DATUM UND UHRZEIT DES BESUCHS und IHRE KONTAKTDATEN (E-MAIL-ADRESSE UND TELEFONNUMMER.

DIESE VERORDNUNG TRITT AM 18.Mai 2020 IN KRAFT. SIE TRITT MIT ABLAUF DES TAGES AUSSER KRAFT, AN DEM DIE CORONA-VERORDNUNG AUSSER KRAFT TRITT.